



Urteil: Arbeitgeber darf Rückkehr aus Homeoffice anordnen

Ein Arbeitgeber darf einen Mitarbeiter kraft seines Weisungsrechts aus dem Homeoffice zurück ins Büro beordern, wenn es betriebliche Gründe gibt, die gegen das Arbeiten im Homeoffice sprechen. Das hat das Landesarbeitsgericht München in einem aktuellen Urteil entschieden.

Einem Urteil des Landesarbeitsgerichts München zufolge darf ein Arbeitgeber, der einem Mitarbeiter Homeoffice erlaubte, seine Weisung ändern und die Rückkehr ins Büro anordnen, wenn es betriebliche Gründe gibt, die gegen eine Erledigung von Arbeiten im Homeoffice sprechen (Landesarbeitsgericht München, Urteil vom 26.08.2021, Aktenzeichen 3 SaGa 13/21).

Im vorliegenden Fall hat ein Arbeitgeber im Februar 2021 einen bei ihm beschäftigten Grafiker, der seit Dezember 2020 mit Erlaubnis des Geschäftsführers an seinem Wohnort im Homeoffice tätig war, dazu aufgefordert, seiner Tätigkeit wieder im Büro in München nachzugehen. Der Mitarbeiter wollte jedoch weiter im Homeoffice arbeiten und stellte beim Arbeitsgericht einen Antrag auf einstweilige Verfügung. Der Antrag wurde zurückgewiesen. Nach Ansicht des Gerichts ergab sich weder aus dem Arbeitsvertrag noch aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung ein Anspruch auf Homeoffice. Die allgemeine Gefahr, sich auf dem Weg zur Arbeit mit Corona anzustecken, das allgemeine Infektionsrisiko am Arbeitsort und in der Mittagspause würden einer Verpflichtung zum Erscheinen im Büro nicht entgegenstehen, urteilte das Arbeitsgericht.

Weisungsrecht erlaubt Rückholaktion

Das LAG München hat die Entscheidung des Arbeitsgerichts bestätigt. Das Recht, die Arbeitsleistung von zu Hause zu erbringen, habe im Februar 2021 auch nicht gemäß Paragraf 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bestanden, so das LAG.

Die Weisung habe „billiges Ermessen“ gewahrt, da zwingende betriebliche Gründe der Ausübung der Tätigkeit in der Wohnung entgegenstanden.

Die technische Ausstattung am häuslichen Arbeitsplatz habe nicht der am Bürostandort entsprochen und der Arbeitnehmer habe nicht dargelegt, dass die Daten gegen den Zugriff Dritter und der in Konkurrenz tätigen Ehefrau geschützt waren.

PB Consult Personalberatung
Arndtstraße 37a
60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 7103 4711
Telefax: +49 69 9055 0473
Mobil: +49 177 577 4022
E-Mail: info@pbconsult.org
Internet: www.pbconsult.org

Frankfurter Volksbank eG
BLZ: 501 900 00
Kto: 60000 131 35

USTID: 93 428 145 703